

PFK-Nr.:	11					
Lage des PFK	Zwischen Wittingen im Norden und Wolfsburg-Tappenbeck im Süden, zwischen Elbeseitenkanal im Westen und der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt im Osten mit einer Nord-Süd-Erstreckung von knapp 25 km					
Anzahl der Teilflächen	41 Teilflächen					
Größe der Teilflächen	11_01:	11_02:	11_03:	11_04:	11_05:	11_06:
	1.520,4 ha	1.266,0 ha	1.140,9 ha	326,5 ha	266,4 ha	202,8 ha
	11_07:	11_08:	11_09:	11_10:	11_11:	11_12:
	69,0 ha	20,7 ha	5,9 ha	2,4 ha	34,2 ha	1,7 ha
	11_13:	11_14:	11_15:	11_16:	11_17:	11_18:
	1,4 ha	7,0 ha	3,9 ha	14,7 ha	84,2 ha	162,4 ha
	11_19:	11_20:	11_21:	11_22:	11_23:	11_24:
	236,2 ha	185,2 ha	292,1 ha	74,1 ha	118,5 ha	229,1 ha
	11_25:	11_26:	11_27:	11_28:	11_29:	11_30:
	91,8 ha	180,0 ha	134,5 ha	193,6 ha	30,3 ha	20,4 ha
	11_31:	11_32:	11_33:	11_34:	11_35:	11_36:
	19,0 ha	13,2 ha	12,3 ha	12,2 ha	9,1 ha	8,5 ha
	11_37: 4,6 ha	11_38: 3,5 ha	11_39: 1,7 ha	11_40: 1,5 ha	11_41: 1,1 ha	
Gesamtgröße PFK	7.003,1 ha					

#### 1. Positivkriterien

# Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)

Ja, im Bereich der Teilfläche 27 im Süden bei Tappenbeck (VR WEN Alt-RROP), im Bereich der Teilfläche 01 nordöstlich Ehra-Lessien (VR WEN Alt-RROP) sowie östlich Boitzenhagen (Flächennutzungsplan und VR WEN Alt-RROP) und im Bereich der Teilfläche 04 westlich Teschendorf (Flächennutzungsplan und Alt-RROP).

#### Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen

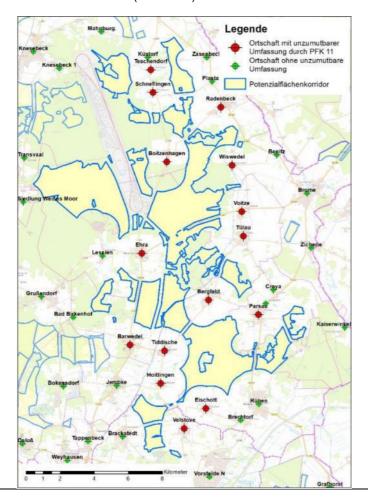
- Ja, 5 bestehende Windenergieanlagen im Bereich der Teilfläche 27 bei Tappenbeck, 6 bestehende Windenergieanlagen im Bereich der Teilfläche 01 nordöstlich Ehra-Lessien, 7 bestehende Windenergieanlagen im Bereich der Teilfläche 01 östlich Boitzenhagen und 5 genehmigte Windenergieanlagen im Bereich der Teilfläche 04 westlich Teschendorf.

# 2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

#### Wohnnutzung und Erholung

- Die Wohnbebauungen der 32 nachfolgend benannten, nächstgelegenen Ortslagen befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren sicher ausschließen zu können. Dies betrifft die Ortslagen (von Nord nach Süd) Ohrdorf, Mahnburg, Küstorf, Zasenbeck, Teschendorf, Schneflingen, Plastau, Radenbeck, Boitzenhagen, Wiswedel, Transvaal, Siedlung Weißes Moor, Woitze, Tülau, Lessien, Ehra, Croya, Parsau, Bergfeld, Ahnebeck, Tiddische, Barwedel, Bad Birkenhof, Jembke, Hoitlingen, Eischott, Rühen/Brechtorf, Rühen, Vestove, Brackstedt, Velstove und Wolfsburg.
- Bei einer Festlegung des gesamten PFK besteht eine deutlich überdurchschnittliche Betroffenheit von benachbarten Ortslagen.
- Entlang der Siedlungsränder östlich oder westlich von Teilflächen des PFK gelegenen Ortschaften (Küstorf, Teschendorf, Schneflingen, Plastau, Boitzenhagen, Wiswedel, Voitze, Siedlung Weißes Moor, Ehra, Bad Birkenhof, Bergfeld, Parsau, Tiddische, Hoitlingen, Brackstedt und Velstove) kann es bei tiefstehender Sonne in den Morgen-/Abendstunden zu Belästigungen durch Schattenwurf kommen. Aufgrund der eingehaltenen Mindestabstände ist eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten jedoch nicht zu erwarten. Überdies ist vielerorts Wald zwischengelagert, welcher abschirmend und beeinträchtigungsmindernd auf optische Effekte wirkt.
- Im Bereich der östlich von Teilflächen des PFK gelegenen Wohnbebauung (Küstorf, Teschendorf, Schneflingen, Plastau, Boitzenhagen, Wiswedel, Voitze, Parsau, Bergfeld und Velstove) ist infolge der ungünstigen Lage zur Hauptwindrichtung mit verstärkten Schallimmissionen zu rechnen. Hier sind ggfs. für benachbarte Windenergieanlagen Vermeidungsmaßnahmen wie Nachtabschaltungen erforderlich. Eine unvermeidbare Überschreitung von Grenzwerten ist jedoch angesichts der vorgegebenen Mindestabstände nicht zu erwarten. Überdies ist vielerorts Wald zwischengelagert, welcher abschirmend und beeinträchtigungsmindernd auf Schallemissionen wirkt.

- In einer Mindestentfernung von 600 m zum PFK befinden sich zudem verschiedene Wohnnutzungen im Außenbereich. Dies betrifft insgesamt 8 Wohngebäude nördlich Brackstedt, südlich Tiddische, südlich der K85 zwischen Parsau und Kaiserwinkel, im Bereich "Hinterm Schafstall zwischen Barwedel und Grußendorf, westlich Tülau und westlich Zasenbeck. Unter Berücksichtigung der Referenz-Windenergieanlage ist der Abstand größer als die 2fache Anlagenhöhe, sodass eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden kann. Auch eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten ist angesichts der im Außenbereich weniger strengen Grenzwerte sowie in Verbindung mit Vermeidungsmaßnahmen wie einem schallreduzierten Nachtbetrieb potenzieller Windenergieanlagen nicht zu erwarten.
- Im Bereich der Teilflächen 27 (Brackstedt), 01 (Ehra und Boitzenhagen) sowie 04 (Teschendorf) besteht eine Vorbelastung durch bestehende oder genehmigte WEA, sodass eine visuelle und akustische Vorbelastung vorliegt und durch eine Bestandssicherung in diesem Bereich keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- Für zahlreiche geschlossene Ortschaften im Umfeld des ausgedehnten PFK ist gemäß der angewandten Methode (siehe Begründung) zur Vermeidung einer Umfassung (Umzingelung) von Siedlungsbereichen eine unzumutbare Umfassung in einem Horizontausschnitt von mehr als 120 Grad durch den PFK zu erwarten. Hiervon betroffen sind:
  - Teschendorf (263 Grad)
  - Schneflingen (307 Grad)
  - Radenbeck (172 Grad)
  - Wiswedel (227 Grad)
  - Boitzenhagen (345 Grad)
  - Voitze (164 Grad)
  - Tülau (185 Grad)
  - Ehra (293 Grad)
  - Bergfeld (320 Grad)
  - Parsau (270 Grad)
  - Tiddische (202 Grad)
  - Barwedel (205 Grad, im Zusammenwirken mit PFK 18)
  - Velstove (192 Grad)
  - Hoitlingen (175 Grad)
  - Eischott (170 Grad)



Eine Festlegung aller Teilflächen des PFK 11 als VR WEN ist damit unzumutbar. Eine erhebliche Verkleinerung des PFK und die Aufteilung auf ggfs. mehrere Festlegungsflächen zur Minderung der Umfassungswirkung auf ein zumutbares Maß ist zwingend erforderlich.

- Der PFK 11 betrifft großflächig Waldgebiete, denen eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung zukommt. Insbesondere im Bereich des PFK 01 (zentraler und östlicher Teil) besitzen diese Waldgebiete laut Waldfunktionenkarte auch eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung. Weitere, jedoch eher kleinflächige und bandförmige Erholungswälder kommen im Norden der TF 01, zwischen den TF 08 und 06 sowie im Bereich der TF 23 vor. Eine Festlegung von VR WEN im Bereich der Erholungswälder würde die Erholungsfunktion erheblich mindern, sodass bei Überlagerung ein hohes Konfliktpotenzial besteht.
- Die TF 25 ganz im Osten des PFK 11 reicht randlich in einen Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebunden Erholung gem. LaPro (Aller und Nebenflüsse sowie Drömling und Barnbruch) hinein. Hier kann es bei einer Festlegung als VR WEN zu einer randlichen Beeinträchtigung der besonderen Erholungsbedeutung kommen.

### Natur und Artenschutz (inkl. Natura 2000)

- Minimal 75 m östlich der Teilflächen 24 und 25 befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet "Drömling" (DE3431-401). Das Vogelschutzgebiet wird im pot. betroffenen Teil durch das Naturschutzgebiet "Nördlicher Drömling" gesichert. Gemäß der Schutzgebietsverordnung gehört u.a. der Rotmilan zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Kollisionsgefährdung des Rotmilans kann bei der gegebenen Entfernung nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es durch benachbarte Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes kommt (zumal randlich und knapp außerhalb des Vogelschutzgebietes drei Brutplätze des Rotmilans im Bereich des PFK bekannt sind). Zur sicheren Vermeidung einer Erheblichkeit ist ein Mindestabstand von 500 m erforderlich. Die näher am Schutzgebiet gelegenen Bereiche der o.g. Teilflächen sind nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.
- Deckungsgleich zum EU-Vogelschutzgebiet "Drömling" befindet sich das gleichnamige FFH-Gebiet in ebenfalls 75 m Entfernung zu den Teilflächen 24 und 25. Die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sind jedoch unempfindliche ggü. Wirkungen benachbarter Windenergieanlagen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
- Minimal ca. 1.100 m westlich der Teilfläche 02 befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet "Großes Moor bei Gifhorn" (DE3429-401). Das Vogelschutzgebiet wird durch das gleichnamige Naturschutzgebiet gesichert. Die in der Erhaltungsziele in der Schutzgebietsverordnung genannten Vogelarten sind nicht empfindlich gegenüber Wirkungen von mehr als 1.000 m entfernten Windenergieanlagen, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt für das weitgehend deckungsgleiche und gleichnamige FFH-Gebiet.
- Minimal 75 m entfernt von den Teilflächen 21, 22, 23 und 38 befindet sich das FFH-Gebiet "Vogelmoor" (DE3430-301). Das Vogelschutzgebiet wird durch die Naturschutzgebiete "Vogelmoor" und "Erweiterungsflächen Vogelmoor" gesichert. Die in den Schutz- und Erhaltungszielen aufgeführten Lebensraumtypen sind nicht empfindlich ggü. mindestens 75 m entfernt stehenden Windenergieanlagen. Tierarten sind nicht explizites Schutzziel. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
- Es existieren vier Brutnachweise des Rotmilans (östlich Teilfläche 25, östlich Teilfläche 24, im Süden von Teilfläche 20 und im Südosten von Teilfläche 05) innerhalb des artspezifischen Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko zu rechnen. Die betroffenen Teilflächen eignen sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN und müssen entfallen.
- Im Nordosten der Teilfläche 02 existiert ein Brutnachweis des Seeadlers. Innerhalb des Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG) um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko zu rechnen. Überdies ist bei dem betroffenen Brutpaar davon auszugehen, dass dieses insbesondere nach Westen (hier Elbeseitenkanal und zahlreiche Stillgewässer als Nahrungshabitate vorhanden) ausfliegt und somit regelmäßig die gesamte Teilflächen überfliegt. Aus diesem Grund erscheint auch der zentrale Prüfbereich von 2.000 m um den Brutplatz mit einem sehr hohen artenschutzfachlichen Risiko belegt und ist daher nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet.
- Die Teilflächen 17, 18, 29, 31 und 34 sowie der äußerste Süden von Teilfläche 01 befinden sich laut Daten der Staatlichen Vogelschutzwart innerhalb eines Schwarzstorch-Lebensraumes (NLWKN 2024). Der Schwarzstorch brütet in störungsarmen Wäldern und ist besonders störungsempfindlich. Wenngleich konkrete Brutvorkommen nicht bekannt sind, geht eine Inanspruchnahme der betroffenen Waldgebiete für die Windenergienutzung mit einem potenziell deutlich erhöhtem Konfliktrisiko einher und soll daher unterbleiben.
- Im zentralen Teil der Teilfläche 02 kommen gem. Waldfunktionenkarte großflächig (ca. 250 ha) wertvolle Biotoptypen vor, die insbesondere im zentralen Teil auch zusammenhängend sind, sodass eine Vermeidung der Inanspruchnahme durch Berücksichtigung bei der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren nicht möglich ist. Insbesondere diese großen, zusammenhängenden Biotopkomplexe sind aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. In den Teilflächen 18, 21,17, 24 und 03 kommen ebenfalls, hier jedoch kleinflächig, wertvolle

- Biotoptypen vor. Diese können aufgrund ihrer geringen Ausdehnung jedoch bei der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von direkten Beeinträchtigungen freigehalten werden.
- Der PFK weist auf mehr als 50 % seiner Fläche Waldgebiete auf, was Konfliktpotenzial mit dem Artenund Biotopschutz birgt. Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen, zumal es sich ganz überwiegend um naturferne Nadelforste handelt. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Im Bereich der Teilfläche 24 sowie im Norden von Teilfläche 19 kommen jedoch auch größere Bereiche von Laubwald vor. Diese weisen ein erhöhtes ökologisches Potenzial und eine besondere Bedeutung als Lebensraum verschiedener geschützter Tierarten auf. Die größeren Laubwaldbereiche eignen sich aufgrund des entsprechend deutlich erhöhten naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials nicht für die Festlegung als VR WEN.

#### Boden, Fläche und Wasser

- Im Bereich der Teilflächen 01 (südlich der B248), 17, 31, 24, 36, 39, 34, 18, 25, 24, 19 und 02 kommen teilflächig kohlenstoffreiche Böden vor. Diese sollen nach Möglichkeit nicht in Anspruch genommen werden, um klimaschädlicher Emissionen zu vermeiden. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen werden derartige Böden jedoch nur verhältnismäßig kleinräumig in Anspruch genommen. Die kohlenstoffreichen Böden stehen einer Festlegung als VR WEN nicht entgegen.
- Im Osten der Teilfläche kommt ein podsolierter Regosol als seltener Boden in einem schmalen Band vor. Der betroffene Bereich kann aufgrund seiner geringen räumlichen Ausdehnung im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden.
- Innerhalb der Teilfläche 02 kommen kleinflächig Reste von Heidepodsolen mit einer besonderen kulturgeschichtlichen Bedeutung vor. Die betroffenen Teilbereiche können aufgrund ihrer geringen räumlichen Ausdehnung im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden.
- Im südlichen Teil des PFK kommen auf den Teilflächen 01 (Süden), 29, 36, 19, 21, 23, 20,26 und 27 kleinräumige Bereiche mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vor. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen werden derartige Böden jedoch nur verhältnismäßig kleinräumig in Anspruch genommen und eine landwirtschaftliche Nutzung ist in unmittelbarer Nähe weiterhin möglich. Die vorkommenden Bereiche mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit stehen einer Festlegung als VR WEN daher nicht entgegen.
- Die Teilflächen 02, 28 und 23 überlagern sich teilweise mit der Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebiets Westerbeck. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Schutzzone III ist somit möglich.
- Die Teilflächen 19, 20, 21, 03, 41, 33 und 26 überlagern sich teilweise mit der Schutzzone IIIA bzw. IIIB des Trinkwasserschutzgebiets Eischott. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Schutzzone III ist somit möglich.
- Die Teilfläche 04 überlagert sich randlich und kleinflächig mit dem Trinkwassergewinnungsgebiet Wittingen. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets ist somit möglich.
- Die Teilflächen 06, 07, 08, 11, 12, 01, 16, 28, 30, 32, 35, 17, 18, 34, 31, 39, 36, 29, 19, 20, 03, 40, 37, 24 und 25 überlagern sich großflächig mit dem Trinkwassergewinnungsgebiet Rühen. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets ist somit möglich.
- Die Teilflächen 21, 22, 23, 38, 26 und 27 überlagern sich mit dem Trinkwassergewinnungsgebiet Brackstedt/Weyhausen. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets ist somit möglich.

# Landschaft/Kulturlandschaft

- Der PFK befindet sich laut Lapro in einem Landschaftsbildraum mit hoher Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide). Aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbilds in diesem Bereich ist mit einer deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu rechnen. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist insbesondere unter Berücksichtigung des gesetzlichen Teilflächenziels und der Möglichkeiten der Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung möglich und unvermeidbar. Die Beeinträchtigungsintensität wird zudem im Bereich der in Waldgebieten gelegenen Teilflächen zumindest im Nahbereich durch die sichtverschattende Wirkung der Vegetation herabgesetzt. Windenergieanlagen sind aus dem Wald heraus in der Regel nur sehr eingeschränkt oder gar nicht sichtbar. Wenngleich Windenergieanlagen grundsätzlich errichtbar sind, würde eine vollständige Bebauung des mit einer Ausdehnung von ca. 24 x 12 km außerordentlich ausgedehnten PFK den betroffenen Landschaftsraum in extremer Form überprägen und die Eigenart in seiner gesamten Osthälfte kumulativ beeinträchtigen. Eine derartige Überfrachtung eines hochwertigen Landschaftsraumes stellt einen schwerwiegenden Konflikt dar und soll soweit unter Berücksichtigung des Teilflächenziels vermieden werden. Daher ist zum Schutz der hohen Eigenart der Verdener und südlichen Lüneburger Heide eine deutliche Verkleinerung des PFK erforderlich. Aus Sicht des Landschaftsschutzes ist diesbezüglich eine Konzentration der Windenergienutzung auf naturferne Waldgebiete sowie die durch bestehende Windparks vorbelasteten Teilflächen 01 (östlich Ehra-Lessien und östlich Boitzenhagen), 04 (westlich Teschendorf) und 27 (östlich Brackstedt) anzustreben. Zudem sollen resultierende VR WEN nach Möglichkeit eine kompakte Geometrie erhalten, um Riegelstrukturen und zerfaserte Windparks zu vermeiden, welche das hochwertige Landschaftsbild unnötig stärker beeinträchtigen.
- Die Teilflächen 24 und 25 liegen innerhalb des LSG "Drömling" (LSG GF 00010). Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von LSG ist grundsätzlich möglich. Allerdings betreffen die Teilflächen vorliegend mehr als 2/3 der Gesamtfläche des LSG. Windenergieanlagen stellen einen erheblichen technischen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Bei Festlegung von VR WEN auf den Teilflächen 24 und 25 müsste aufgrund der großflächigen Überlagerung mit dem LSG der Schutzzweck des LSG grundsätzlich in Frage gestellt werden. Dies stellt einen schwerwiegenden Konflikt dar.
- Die Teilfläche 25 reicht im Osten in die besondere Landschaft "Drömling" gemäß BfN (2022) hinein. Da es sich nur um einen randlichen Eingriff handelt, besteht nur ein geringes Konfliktpotenzial.

#### Denkmalschutz

- Verschiedene Baudenkmäler und Ensembles innerhalb der benachbarten Ortslagen sind aufgrund des in Ansatz gebrachten Siedlungsabstands von mindestens 1.000 m sowie der sie häufig umgebenden, abschirmenden Bebauung nicht von relevanten Beeinträchtigungen betroffen. Insbesondere können strukturelle Schäden an den Bauwerken grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- Zwischen den Teilflächen 01 und 17 befindet sich östlich von Tülau in mind. 600 m Entfernung zum PFK die denkmalgeschützte "Kiebitzmühle". Eine strukturelle Schädigung der Mühle ist angesichts der Entfernung sicher auszuschließen. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Zeugnisfunktion und Erlebbarkeit der Mühle ist angesichts der Entfernung nicht erkennbar. Überdies ist die Mühle insbesondere nach Norden, Westen und Süden von Gehölzen/Wäldern umgeben, welche die Sichtbarkeit pot. Windenergieanlagen deutlich einschränken.
- Die Teilfläche 34 überlagert sich mit einer denkmalgeschützten Wassermühle. Der Bereich der Wassermühle und das unmittelbare Umfeld kommen nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage. Die Mühle samt eines Mindestabstands von 240 m (Kipphöhe) sind aufgrund von Konflikten mit dem Denkmalschutz nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.
- Östlich bzw. südlich der Teilflächen 24 und 25 befindet sich in mind. 600 m Entfernung zum PFK das denkmalgeschützte Forstgehöft "Giebel". Eine strukturelle Schädigung des Gehöfts ist angesichts der Entfernung sicher auszuschließen. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Zeugnisfunktion und Erlebbarkeit ist angesichts der Entfernung nicht erkennbar. Überdies ist das Gebäude von Gehölzen/Wäldern umgeben, welche die Sichtbarkeit pot. Windenergieanlagen deutlich einschränken.
- Auf nahezu allen Teilflächen des PFK sind im ADAB-Web kleinräumige archäologische Fundstellen verzeichnet (Fundstreuungen, Findlinge, Wölbäcker, Hofwüstungen). Die sensiblen Bereiche können aufgrund ihrer Kleinräumigkeit im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden. Überdies kann ggfs. zur Vermeidung von Beschädigungen eine Prospektion im Zuge der Genehmigungsverfahren beauflagt werden. Die archäologischen Fundstellen stehen einer Festlegung von VR WEN nicht entgegen.

# Infrastruktur und Technik

Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung hinreichend, um einen unüberwindbaren Konflikt sicher ausschließen zu können (L288 zwischen TF 06 und 08, TF 28 und 01, TF 32 und 35 in mind. 95 m Entfernung, K23 zwischen TF 06, 01, 12 und 11 in mind. 95 m Entfernung, K25 zwischen TF 01 und 14 in mind. 95 m Entfernung, B244 östlich von TF 01 und 14 in mind. 170 m Entfernung, B248 zwischen TF 21 und 211 in mind. 95 m Entfernung, K90 zwischen TF 34 und 18 in mind. 95 m Entfernung, K99 zwischen TF 03 und 20 in mind. 95 m Entfernung, B244 zwischen TF 37/40 und 24 in mind. 95 m Entfernung, K32 zwischen TF 24 und 25 in mind. 95 m Entfernung, L291 zwischen TF 26 und 41 in mind. 95 m Entfernung, K31 zwischen TF 26 und 27 in mind. 95 m Entfernung).

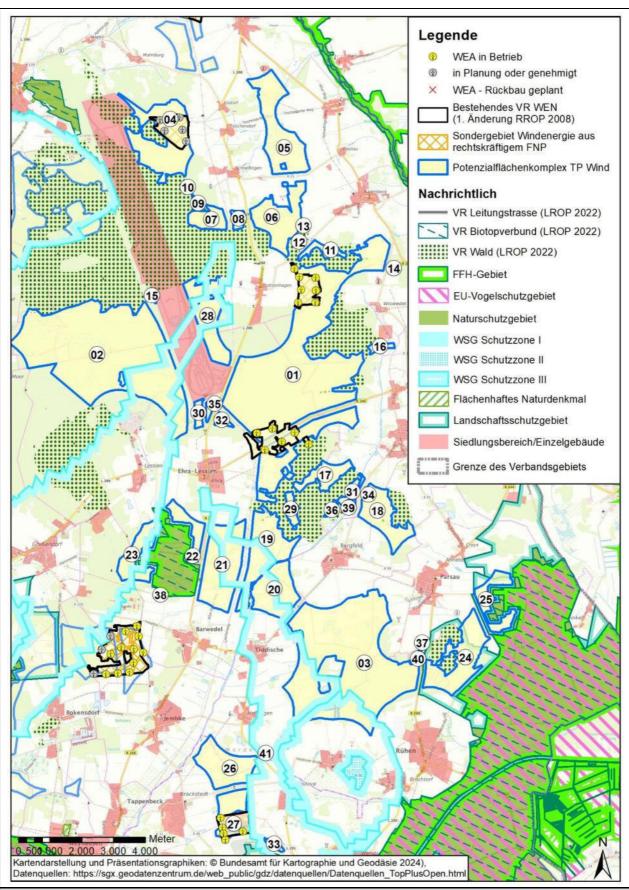
- Im Westen der TF 01 besteht ein VR WEN aus dem Alt-Regionales Raumordnungsprogramm, welches bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist und hier von der B248 gequert wird. Da hier bereits Windenergieanlagen im Bestand vorhanden sind und offensichtlich genehmigungsfähig waren, wird der Bereich des Alt-VR-WEN mit in den PFK aufgenommen.
- Zwischen den TF 02 und 30 verläuft die Planfeststellungstrasse der BAB 39. Der Mindestabstand beträgt 115 m, sodass auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung kein unüberwindbarer Konflikt besteht.
- Zwischen den TF 07 und 08, TF 28 und 01, TF 01 und 32, TF 21 und 19 verläuft eine Hochspannungsfreileitung. Die gegebenen Mindestentfernungen sind mit 110 m hinreichend, um einen unüberwindbaren Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Die genannte Freileitung quert im Westen die Teilfläche 01. Da es sich hier um ein bereits mit Windenergieanlagen bebautes Altgebiet aus dem geltenden RROP handelt, kann ein Konflikt sicher ausgeschlossen werden.
- Für den PFK bestehen im Westen im Bereich der TF 04, 10, 09, 07, 28, 15, 02, 30, 22, 23 und 38 Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen (MVA). Auf den betroffenen Teilfläche ist jedoch die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 möglich. Auf den übrigen Teilflächen ist die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 1 möglich.

# Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

- Der PFK überlagert sich großräumig mit Vorranggebieten Trinkwassergewinnung aus dem LROP 2022. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots (folgerichtig berücksichtigt auch die Windflächenpotenzialanalyse des Landes Niedersachsen zur Verteilung der Teilflächenziele das VR Trinkwassergewinnung weder als Ausschluss- noch als Restriktionskriterium). Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Überlagerung mit dem Vorranggebiet aus dem LROP ist daher möglich.
- Der PFK grenzt an verschiedenen Stellen an Vorranggebiete Wald aus dem LROP 2022. Innerhalb der Vorranggebiete ist eine Festlegung von VR WEN unzulässig. Da eine Überlagerung nicht stattfindet, besteht jedoch kein Zielkonflikt. Ein mögliches Überstreichen der Wälder wird aufgrund der Begründung des Vorranggebiets Wald im LROP 2022 nicht als entgegenstehende Nutzung bewertet, da das Überstreichen von Rotoren weder den alten Waldbestand, noch die unter Schutz gestellten Waldböden beeinträchtigt.
- Die Teilflächen 05, 02 (großflächig), 01 (im Süden), 17, 29, 36, 34, 18 und 24 überlagern sich teils großflächig mit geplanten Vorranggebieten für Natur und Landschaft aus dem RROP. Eine gleichzeitige Festlegung als VR WEN ist aufgrund der konkurrierenden Belange hier nicht möglich. Es handelt sich um im regionalen Maßstab besonders schützenswerte und empfindliche Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz hier der Vorrang ggü. einer Windenergienutzung gegeben werden soll. Eine Festlegung der überlagernden Teilflächen als VR WEN ist daher nicht möglich.

# Sonstige Belange

- Der PFK ist im Bereich der Teilfläche 01 (östlich Ehra-Lessien und östlich Boitzenburg), der Teilfläche 04 (westlich Teschendorf) und 27 (östlich Brackstedt) bereits im geltenden RROP als VR WEN festgelegt. Die Flächen sind jeweils bereits vollständig mit Anlagen bebaut (bzw. Genehmigung vorliegend). Um den gesamten Anlagenbestand zu sichern, erfolgt im Bereich von Ehra-Lessien eine Erweiterung des PFK um die Teile des bestehenden VR WEN, die aufgrund der Lage im pauschalen Schutzkorridor der Bundesstraße bzw. der benachbarten Leitungstrasse bisher kein Teil des PFK sind. Insgesamt entstehen aufgrund der reinen Bestandssicherung hierdurch keine zusätzlichen Konflikte.
- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.



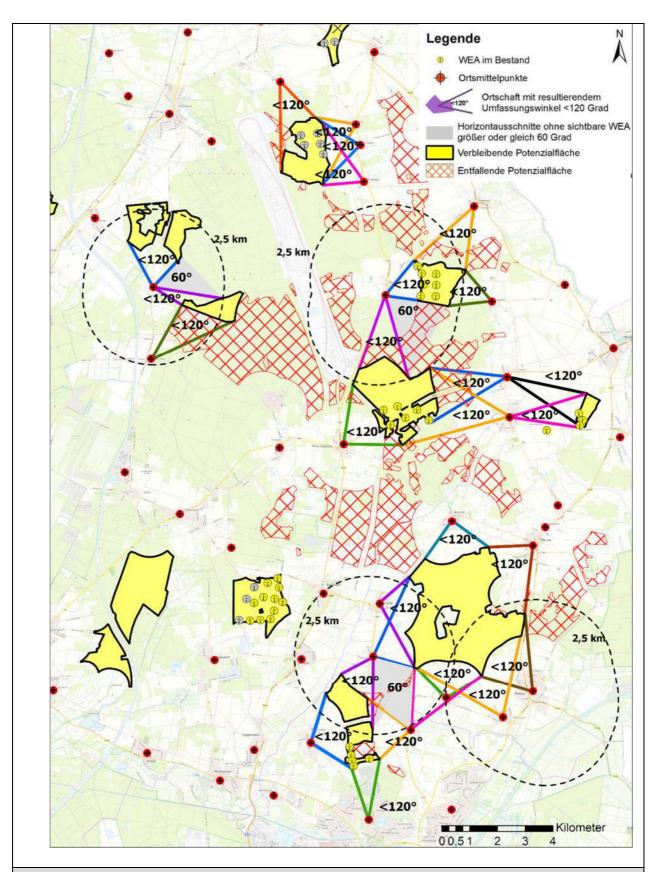
3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK 11 führt allein aufgrund seiner außerordentlichen Ausdehnung von 24 x 11 km zu umfangreichen Konflikten, die sich schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft

konzentrieren. Insbesondere werden zahlreiche Ortschaften in unzumutbarer Weise umfasst, werden pot. erhebliche Beeinträchtigungen eines Vogelschutzgebietes ausgelöst, liegen großflächig Überlagerungen mit geplanten Vorranggebieten für Natur und Landschaft vor und führt die Festlegung des gesamten PFK zu einer übermäßigen und nicht gewollten Beeinträchtigung eines hochwertigen Landschaftsraumes. Aus diesem Grund sind große Teile des PFK nicht für eine Festlegung geeignet. Durch einen Verzicht auf die besonders konfliktreichen Teilflächen lassen sich jedoch mehrere konfliktarme Teilbereiche erzeugen, die sich zudem teils an dem vorhandenen Anlagenbestand orientieren. Auf diesen Teilgebieten erscheint eine Festlegung als VR WEN möglich, da diese Bereiche nicht von dem o.g. hohen Konfliktpotenzial betroffen sind.

# 4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf eine Festlegung der sich mit geplanten Vorranggebieten für Natur und Landschaft überlagernden Bereiche der Teilflächen 05, 02 (großflächig), 01 (im Süden), 17, 29, 36, 34, 18 und 24.
- Verzicht auf eine Festlegung der Teilflächen 24 und 25 zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets "Drömling" (DE3431-401).
- Verzicht auf eine Festlegung der im Nahbereich von vier Brutnachweisen des Rotmilans gelegenen Teilflächen des PFK (östlich Teilfläche 25, östlich Teilfläche 24, im Süden von Teilfläche 20 und im Südosten von Teilfläche 05) zur Vermeidung schwerwiegender artenschutzfachlicher Konflikte.
- Ergänzend zum Entfallen der Bereiche von Teilfläche 02, die sich mit geplanten VR Natur und Landschaft überlagern, wird auf eine Festlegung im Umfeld von 2.000 m (zentraler Prüfbereich) um einen Brutnachweis des Seeadlers im Nordosten der Teilfläche verzichtet. Ziel ist die Vermeidung schwerwiegender artenschutzfachlicher Konflikte.
- Die Teilflächen 17, 18, 29, 31 und 34 sowie der äußerste Süden von Teilfläche 01 befinden sich laut Daten der Staatlichen Vogelschutzwart innerhalb eines Schwarzstorch-Lebensraumes (NLWKN 2024).
  Zur Vermeidung einer erheblichen Störung von Schwarzstorchvorkommen wird auf die Festlegung der Teilflächen innerhalb des Lebensraumes verzichtet.
- Verzicht auf Festlegung der Teilfläche 34 u.a. zum Schutz einer innerhalb der Fläche gelegenen denkmalgeschützten Wassermühle.
- Der PFK wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Anpassungen derart zugeschnitten und untergliedert, dass die resultierenden Festlegungsflächen für VR WEN keine unzumutbare Umfassung von benachbarten Ortslagen entfalten. Dementsprechend darf ein Winkel von 120 Grad (bezogen auf den geometrischen Ortsmittelpunkt und einen Raum von 2,5 km um den betroffenen Ortsrand) nicht überschritten werden. Sofern mehrere Festlegungsflächen auf eine Ortslage einwirken, ist ein Korridor von mindestens 60 Grad zwischen diesen Flächen von Windenergieanlagen freizuhalten. Ausgangspunkt der Abgrenzung und Beschneidung des PFK sind zunächst die bestehenden Windparks (VR WEN aus Alt-RROP). Diese sollen vorrangig gesichert und nach Möglichkeit erweitert werden. Dementsprechend ergeben sich umfangreiche Verkleinerungserfordernisse für den PFK, welche gleichzeitig zu einer Aufteilung des PFK in 6 einzelne VR WEN führen. Die resultierenden möglichen Vorranggebiete halten auch unter Berücksichtigung benachbarter Festlegungen wie die nachfolgende Karte zeigt, die Kriterien zur Vermeidung einer unzumutbaren Umfassung vollständig ein.



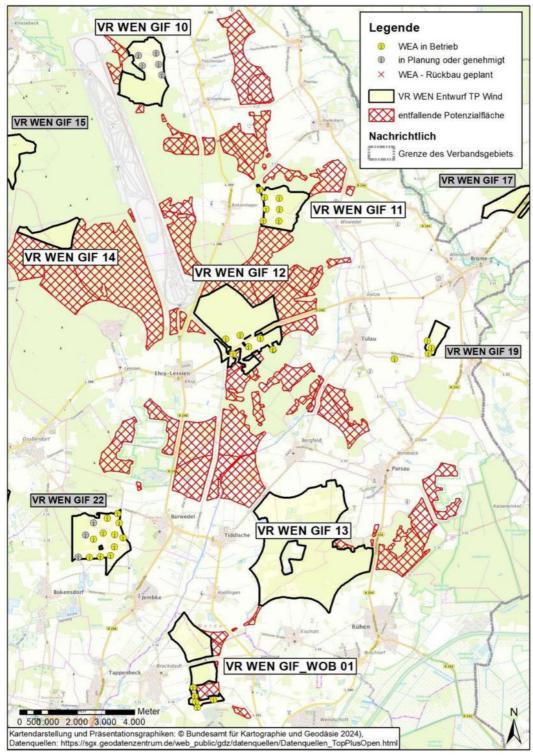
**5. Abschließende Bewertung** des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der außerordentlich ausgedehnte Potenzialflächenkomplex 11 wird aufgrund der beschriebenen umfangreichen Flächenanpassungen zur Vermeidung schwerwiegender Konflikte mit anderweitigen

Raumnutzungen/Belangen in insgesamt 6 einzelne VR WEN untergliedert. Im Bereich der resultierenden VR WEN stehen keinerlei Belange einem Vorrang für die Windenergienutzung (unüberwindbar) entgegen.

Festgelegt werden die folgenden VR WEN:

- VR WEN GIF 10 (Referenzanlage 2) (271,7 ha)
- VR WEN GIF 11 (183,2 ha)
- VR WEN GIF 12 (505,2 ha)
- VR WEN GIF 13 (1.115,3 ha)
- VR WEN GIF 14 (106,9 ha) VR WEN GIF\_WOB 01 (237,6 ha)



PFK 11 (VR WEN GIF 10 bis 14 und VR WEN GIF\_WOB 01) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen.